

Gemeinde Innerbraz



Kundmachung
der Veröffentlichung des Entwurfs der Gemeindevertretung Innerbraz über die
Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die
Grundstücke Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/16 und Gst.Nr. 623/17,
KG Innerbraz 90009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Innerbraz hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2021 den Entwurf über die Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Grundstücke Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/16 und Gst.Nr. 623/17, KG Innerbraz 90009 beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf der Amtstafel und Homepage der Gemeinde (www.innerbraz.at) von 16.09.2021 bis 18.10.2021 veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegängerin/jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Der Bürgermeister:


Pfanner Hans Peter



An der Amtstafel angeschlagen am: 16.09.2021

Von der Amtstafel abgenommen am: 18.10.2021

Gemeinde Innerbraz



**Entwurf einer Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Innerbraz über das Mindestmaß
der baulichen Nutzung für die Grundstücke
Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/16 und Gst.Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Innerbraz in der Sitzung vom 15.09.2021 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für die Grundstücke GST-NR 623/11, GST-NR 623/16 und GST-NR 623/17, KG Innerbraz 90009, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 je Grundstück festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister


Hans Peter Pfanner



An der Amtstafel angeschlagen am: 16.09.2021
Von der Amtstafel abgenommen am: 18.10.2021

Gemeinde Innerbraz



Innerbraz, 15.09.2021

**Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung
gemäß § 12 Abs. 4 lit. a RPG für die Flächen
Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/16 und Gst.Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009**

Erläuterungsbericht:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2021 nachstehend angeführte Verordnung lt. beiliegendem Plan 03 2021 St. Magnus vom 25.08.2021 zum Entwurf über das Mindestmaß einer Baunutzungszahl für die Flächen Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/16 und Gst.Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 von 20 einstimmig beschlossen.

Begründet wird der Antrag damit das die Flächen Gst.Nr. 623/11, Gst.Nr. 623/15 und Gst.Nr. 623/17 KG Innerbraz 90009 Teil des Projektes St. Magnus sind und jungen Familien eine Möglichkeit bieten soll zu kostengünstigen Baugrundstücken zu gelangen und somit eine Basis zu finden sich in unserer Gemeinde Innerbraz niederzulassen.

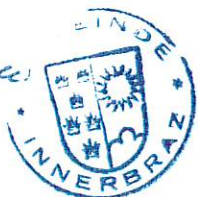
Die beantragte Baunutzungszahl mit einem Mindestmaß von 20 hat sich durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Einfamilienhäuser und durch den ländlichen Charakter bestimmt.

Die Fläche Gst.Nr. 623/14 aus diesem Projekt wurde bereits gewidmet und per Bescheid (Vlla-50.030.40-5//162) vom 23.06.2020 genehmigt, so wie auch die Flächen Gst.Nr. 623/10, Gst.Nr. 623/12, Gst.Nr. 623/15 und Gst.Nr. 623/18 bereits gewidmet und per Bescheid (Vlla-50.030.40-5//179) vom 22.12.2020 genehmigt wurden. Auch das Mindestmaß der baulichen Nutzung von 20 diese Flächen wurde per Bescheid Vlla-50.030.40-12//7 vom 23.06.2020 und per Bescheid Vlla-50.030.40-12//17 vom 22.12.2020 genehmigt.

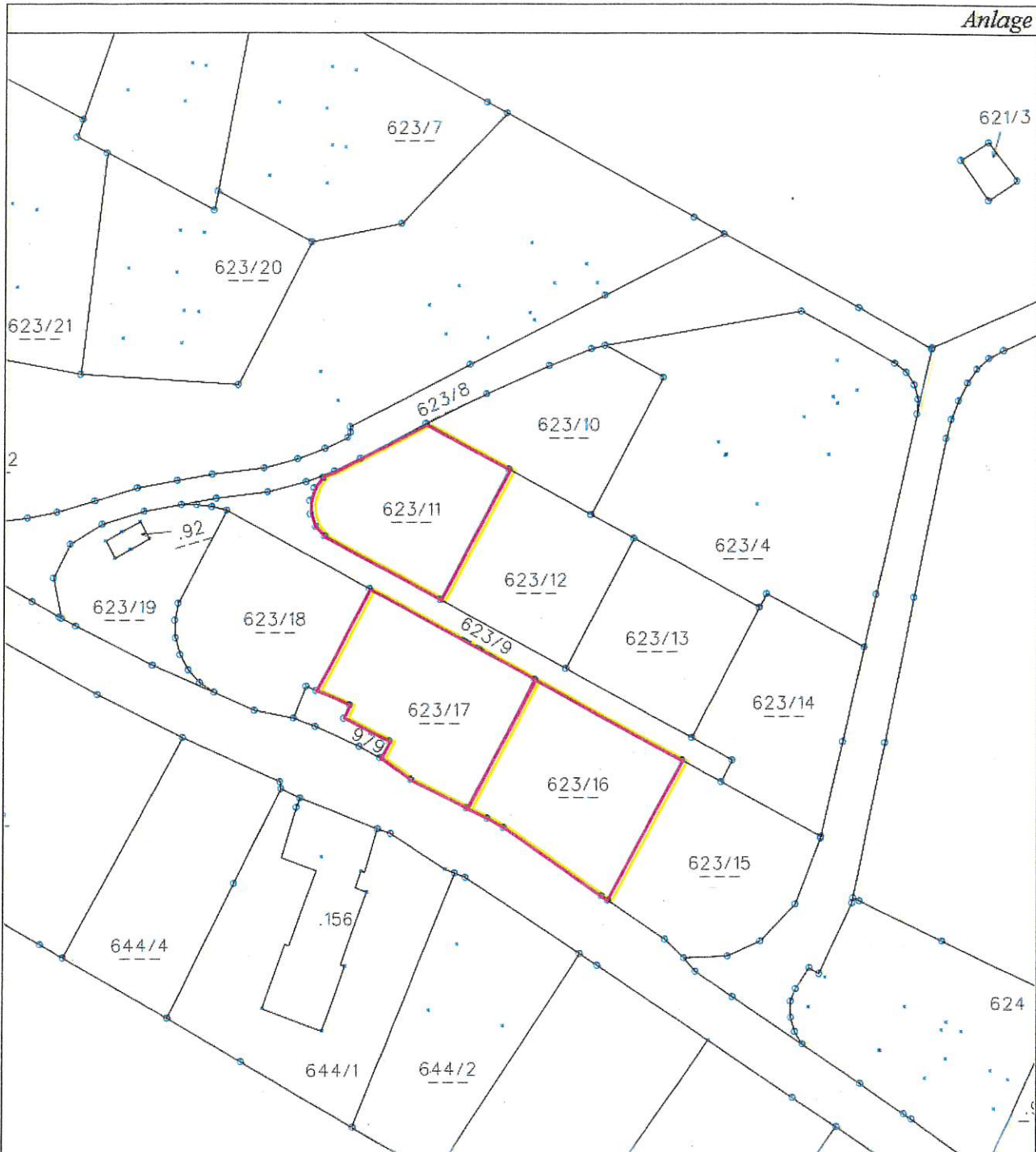
Es wird ersucht die aufsichtsratsbehördliche Genehmigung im Sinne § 12 Abs. 4 lit. a RPG zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Peter Pfanner
Bürgermeister



An der Amtstafel angeschlagen am: 16.09.2021
Von der Amtstafel abgenommen am: 18.10.2021



DKM Stand: 2021-04-01

0 M 1:1.000 50 m

Plan-Zl:03 2021 St. Magnus Mindestma

Geltungsbereich

Erstellungsdatum :25.08.2021



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Innerberz über das Maß der baulichen Nutzung

Gemeindevertretungsbeschluss

vom



Siegel

Hans Peter Penner

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Landesregierung